


# Planzeichenerklärung


Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO; i. d. F. vom 23.01.1990)

(\*) Nachrichtliche Ergänzung gemäß der Genehmigung vom 01.10.2013, Az.: IV 263-512.111-55.42 (61.Ä.)


## I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

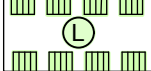
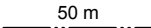
## Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 11 BauNVO)

 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Fischereihof



## Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB (Baugesetzbuch i. d. F. vom 23.09.2004))

 Wasserfläche  
Zweckbestimmung: Fischereihof

## II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

 Landschaftsschutzgebiet (§ 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG))  
 (\*) Gewässerschutzstreifen (§ 35 LNatschG)

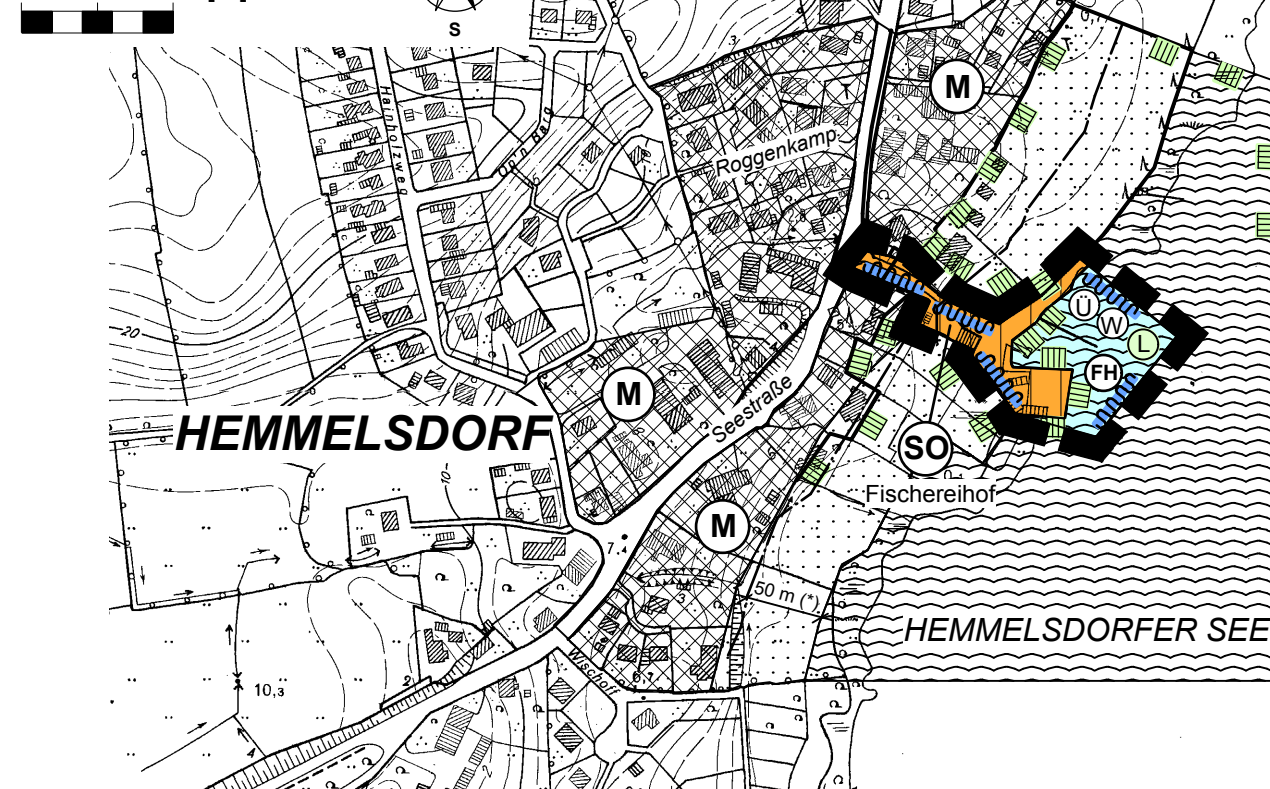
## III. Vermerke (§ 5 Abs. 4a, Satz 2 BauGB)

 noch nicht festgesetzte Überschennungsgebiete (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))  
 Wasserschongebiet

# Planzeichnung

M 1: 5.000

0 100 [m]



# Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Bauwesen vom 29.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.05.2012 durch Bereitstellung im Internet. Auf die Bereitstellung im Internet unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) wurde am 22.05.2012 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Süd" verwiesen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 28.11.2012 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 28.09.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Planung und Bauwesen hat am 06.12.2012 den Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 14.01.2013 bis zum 15.02.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.01.2013 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Süd" und ergänzend am 04.01.2013 auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 07.01.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.03.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes am 21.03.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 01.10.2013, Az.: IV 263-512.111-55.42 (61.Ä.) - mit Hinweisen - genehmigt.
10. Die Hinweise sind beachtet.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.10.2013 in den "Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Süd" und ergänzend am 29.10.2013 auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mithin am 30.10.2013 wirksam.

**Diese digitale Fassung entspricht der wirksamen Planausfertigung.**

Timmendorfer Strand, 30.10.2013

Siegel

(gez. Hatice Kara)  
- Die Bürgermeisterin -

Verfasser:



Röntgenstraße 1 • 3701 Eutin  
Tel.: 04521 / 83 03 991  
Fax.: 04521 / 83 03 993  
info@stadtplanung-kompakt.de

# 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand

für das Grundstück der Fischräucherei in Hemmeldorf, Seestraße 15, einschließlich einer Wasserfläche des Hemmeldorfer Sees; „Fischereihof Hemmeldorf“

